

Weiterbildung

Befristung von Arbeitsverträgen - Weiterbildungszeiten

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Von: Erik Bodendieck, Sächsische Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Der Deutsche Ärztetag möge beschließen, dass kurze und ultrakurze Laufzeiten von Arbeitsverträgen interkollegialem ärztlichen Verhalten nach der (Muster-) Berufsordnung widersprechen und eine Weiterbildung entsprechend der (Muster-) Weiterbildungsordnung nicht gewährleisten.

In zugelassenen Weiterbildungsstätten, welche solche Arbeitsverträge ausstellen, ist die Weiterbildungsbefugnis des weiterbildenden Arztes an die Laufzeit der Arbeitsverträge anzupassen oder zu entziehen.

Begründung:

Zunehmend ist eine Tendenz zu kurzen und ultrakurzen Arbeitsverträgen (reduziert auf bis zu ¼ Jahr) im Anstellungsverhältnis vor allem der Weiterbildungsassistenten zu beobachten. Dies widerspricht den Intentionen der §§ 2 und 29 der (Muster-) Berufsordnung sowie den §§ 5 und 6 der (Muster-) Weiterbildungsordnung

Ebenso stellen Arbeitsverträge, welche nicht auf den gesamten Zeitraum der Weiterbildungsbefugnis des weiterbildungsbefugten Arzt abstellen, einen Verstoß gegen das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in Weiterbildung vom 15.05.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004, dar. Hierin ist explizit festgelegt, dass die arbeitsvertragliche Befristung den Zeitraum nicht unterschreiten darf, für den der weiterbildende Arzt die Weiterbildungsbefugnis besitzt.

Entsprechend § 7 der (Muster-) Weiterbildungsordnung liegen deshalb bei Verstoß gegen oben genannte Pflichten Gründe vor, die Weiterbildungsbefugnis ganz oder teilweise zu widerrufen, da innerhalb dieser kurzen Vertragslaufzeiten die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

Weiterbildungszuschlag in DRG

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Von: Dr. med. Thomas Lipp, Sächsische Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Der deutsche Ärztetag fordert den Gesetzgeber auf, einen Weiterbildungszuschlag in den DRG zu verankern.

Begründung:

Die Realisierung des DRG-Systems verschärft die ökonomischen Aspekte der Patientenversorgung in den Krankenhäusern. Es kommt zwangsweise zu Spezialisierungen und Reduktionen auf das wirtschaftlich Allernotwendigste. Unter diesen Bedingungen ist die Weiterbildung für Krankenhäuser eine nicht rückfinanzierte finanzielle Belastung. Wenn Krankenhäuser keinen Vorteil sondern eine finanzielle Belastung durch Weiterbildungsangebote haben, wird eine suffiziente Weiterbildung nicht mehr erfolgen. Die Problematik des Ärztemangels wird erheblich verschärft. Um dieser Misere abzuhelpfen, bedarf es für aus- und weiterbildende Krankenhäuser eines Weiterbildungszuschlages.